Hinweise zur Bescheinigung nach § 12 (4) der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Elektrotechniker-Handwerk (Elektrotechnikermeisterverordnung - ElektroTechMstrV)

1. Vorwort

Nach den vom Bundesinstallateurausschuss erlassenen „Grundsätzen der Zusammenarbeit“ ist die Bescheinigung nach § 12 (4) der ElektroTechMstrV eine Voraussetzung für die Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers.

Bereits mit Inkrafttreten der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Elektrotechniker-Handwerk (Elektrotechnikermeisterverordnung - ElektroTechMstrV) 2002 wurde im § 7 (6) eine Bescheinigung eingeführt, die der Meisterprüfungsausschuss bzw. die zuständige Handwerkskammer in dem Fall ausstellt, wenn die Meisterprüfung insgesamt bestanden und im Prüfungsfach Elektro- und Sicherheitstechnik im Teil 2 der Meisterprüfung mehr als 50 % der Punkte erreicht wurden.
Die Systematik der Ausstellung der Bescheinigung wurde mit Novellierung der ElektroTechMstrV 2024 angepasst und ist nun in § 12 (4) enthalten (Übersicht siehe Punkt 3).

Da eine Meisterprüfung auch bestanden werden kann, ohne die für die Bescheinigung erforderlichen Prüfungsleistungen erreicht zu haben, sind Meister hervorgegangen, die diese Bescheinigung nicht erhalten haben und somit keine Eintragungsberechtigung in das Installateurverzeichnis vorweisen können.
Daher wurde der Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz in einer Verfahrensordnung für **T**echnische **R**egeln der **E**lektro-**I**nstallation (TREI) eingeführt. Auf diese Weise erhalten Meister, die aufgrund der Prüfungsleistungen in den entsprechenden Fächern keine Bescheinigung im Rahmen der Meisterprüfung erhalten haben, die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und die Sachkunde für den Erhalt einer Bescheinigung im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen. Der Sachkundenachweis TREI ist bezüglich der Aussage zur Qualifikation im Bereich der Elektro- und Sicherheitstechnik mit der Bescheinigung nach ElektroTechMstrV gleichwertig.

Das Verfahren des Sachkundenachweises TREI wurde für weitere Personengruppen geöffnet, die über ihre Ausbildung eine gleichwertige Qualifizierung besitzen, aber keine Bescheinigung nach der ElektroTechMstrV erhalten können. Nähere Informationen können den „Grundsätzen der Zusammenarbeit“, insbesondere deren Anlage A, entnommen werden.

Im Sprachgebrauch entstand für die Bescheinigung aus der ElektroTechMstrV und aus dem TREI-Verfahren der Begriff „**SICHERHEITSSCHEIN**“.

2. Ausstellen der Bescheinigung

Nach § 12 (4) ElektroTechMstrV 2024 stellt der Meisterprüfungsausschuss bzw. die zuständige Handwerkskammer dem Prüfungsteilnehmenden eine separate Bescheinigung (Muster in Punkt 4) in dem Fall aus, wenn folgende Prüfungsleistung im Rahmen der bestandenen Meisterprüfung mit **jeweils** mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl bewertet worden sind:

1. *im Meisterprüfungsprojekt der Bestandteil „Kontroll- und Dokumentationsarbeiten anhand der Dokumentationsunterlagen“ nach § 4 Absatz 6 Satz 3,*
2. *im Fachgespräch nach § 5,*
3. *im Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebes im Elektrotechniker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ nach § 9 sowie*
4. *im Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Elektrotechniker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ nach § 10.*

Wurden in einem oder mehreren Prüfungsteile(n) die erforderlichen 50 Prozent der erreichbaren Punkte nicht erreicht, darf **keine Bescheinigung** nach § 12 (4) ElektroTechMstrV ausgestellt werden.
Die Prüfungsteile und die erreichte Punktzahl oder Prozentzahl müssen daher nicht auf der Bescheinigung vermerkt sein (siehe Musterbescheinigung in Punkt 4).

3. Überblick zum Ausstellen der Bescheinigung

Teil der Meisterprüfung	Prüfungsfach	2002 - 2024	ab 2024*
Teil 2	HF 1 Elektro- und Sicherheitstechnik	≥ 50 %	
Teil 1	Kontroll- und Dokumentationsarbeiten		≥ 50 %
	Fachgespräch		≥ 50 %
Teil 2	Handlungsfeld 1		≥ 50 %
	Handlungsfeld 2		≥ 50 %
*Wenn ein Prüfungsfach unter 50% ist, wird keine Bescheinigung ausgestellt!			

3.1 Vermischung der Verordnungen

Hat ein Prüfungsteilnehmer Teil 2 der Meisterprüfung vor 2024 (alte Verordnung) und Teil 1 nach der ElektroTechMstrV 2024 abgelegt, gilt für das Ausstellen der Bescheinigung die ElektroTechMstrV 2024. In solchen Fällen wird für das Ausstellen der Bescheinigung im Teil 2 das Handlungsfeld 1 „Elektro- und Sicherheitstechnik“ herangezogen zusätzlich zu den beiden Prüfungsfächern im Teil 1. In allen drei Fächern müssen somit für das Ausstellen der Bescheinigung mindestens 50% der erreichbaren Punkte erreicht sein.

ZVEH
Elektro·Energie·Digital

4. Musterbescheinigung (Sicherheitsschein)

Handwerkskammer Musterstadt

Bescheinigung

nach § 12 (4) der ElektroTechMstrV vom 21. Februar 2024

Herr Manfred Mustermann

geboren am _____

hat am _____ die Teile I und II der Meisterprüfung im Elektrotechnikerhandwerk vor dem am Sitz der Handwerkskammer Musterstadt errichteten Meisterprüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt und nach der ElektroTechMstrV vom 21. Februar 2024 in den im § 12 (4) aufgeführten Prüfungsfächern jeweils mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt.

Diese Bescheinigung wird aufgrund des § 12 Absatz 4 der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Elektrotechnikerhandwerk (Elektrotechnikermeisterverordnung – ElektroTechMstrV) vom 21. Februar 2024 ausgestellt, wenn in allen vier dort genannten Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden und die Meisterprüfung bestanden wurde.

Diese Bescheinigung dient zur Eintragung in das Installateurverzeichnis bei einem Netzbetreiber (Strom).

Musterstadt, den .....

.....	.....
Vorsitzende/r des Meisterprüfungsausschusses	Handwerkskammer Musterstadt im Auftrag